

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1962	Nummer 96
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	24. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Katastrophen-Fernmeldedienst . . . . .	1415

2151

### Richtlinien für den Katastrophen-Fernmeldedienst

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 —  
IV C 3 (FmW) — 6142 — VIII A 3 : 20.59.00

Eine wirksame Bekämpfung von Katastrophen ist, wie die Erfahrung immer wieder lehrt, in hohem Maße davon abhängig, daß in einem Katastrophenfall schnell sowohl ausreichende als auch leistungsfähige Fernmeldemeittel zur Verfügung stehen. Dies wird nur dann gewährleistet sein, wenn das Fernmeldewesen sorgfältig bis ins einzelne vorbereitet und aufeinander abgestimmt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, deren ich die Hauptverwaltungsbeamten sich anzunehmen besonders bitte, übersende ich in der Anlage Richtlinien über die Organisation, den Aufbau, die Ausbildung und den Einsatz des Katastrophen-Fernmeldedienstes in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und Regierungsbezirken.

Im einzelnen bemerke ich zu diesen Richtlinien noch folgendes:

- Der K-Fernmeldedienst ist von den Ordnungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen aufzubauen. Die Zusammenarbeit ist durch Vereinbarungen sicherzustellen, in denen der Einsatz des Personals und der sächlichen Mittel geregelt wird.
- In den kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Bildung der K-Fernmeldezüge mit Rücksicht auf die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fernmeldeausstattungen der öffentlichen Verwaltung und der Hilfsorganisationen nur stufenweise möglich sein. Die K-Fernmeldezüge sollten jedoch im Rahmen dieser Grenzen umgehend aufgebaut werden.
- Der Einsatz von Fernmeldegeräten des Luftschutzhilfsdienstes — LSHD — für Zwecke des Katastrophenschutzes bestimmt sich nach Ziff. 55, 63 der AVV-Ausrüstung.

4. Als vorläufige Katastrophen-Frequenz im 4 m-Band wird gemäß Abschnitt VII der Anlage 2 zu den RKA das Kanalpaar 14.64 (75.975 : 85.775 MHz) bestimmt. Diese Frequenz ist auch für Ausbildungszwecke zu benutzen.

Im 2 m-Band stehen für den Einsatz und für die Ausbildung die den zum KHD gehörenden Organisationen zugewiesenen Frequenzen zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Leiter des K-Fernmelddienstes, mit diesen Organisationen die Verwendung der Frequenzen im Katastrophenschutz festzulegen.

5. Den Richtlinien für den K-Fernmelddienst sind eine Funkeinsatzskizze sowie eine Skizze über Fernsprech- und Fernschreibverbindungen für den Katastrophen-einsatz als Anlagen beigelegt. Diese Skizzen dienen nur als Hinweis für den Aufbau der notwendigen Netze.

6. Neben dem Aufbau des eigentlichen Fernmelddienstes weise ich auch auf die besondere Bedeutung hin, die einem leistungsfähigen Lotsendienst für die Bekämpfung von Katastrophen zukommt (vgl. RKA Ziff. 12). Die Vorbereitung dieses Dienstes ist Sache der Ordnungsbehörde.

7. Die Kosten der Ausbildung des örtlichen und überörtlichen KHD regeln sich nach Ziff. 4.3 und Ziff. 5.3 der Allgemeinen Richtlinien für die Ausbildung des KHD v. 10. 2. 1961 (20.59.00).

Um vorhandene Lücken in der Grundausbildung des K-Fernmelddienstes zu schließen, werde ich bis zum 31. 12. 1963 die Kosten der Ausbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstatten. Anträge auf Erstattung der Kosten sind dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser erteilt Be-willigungsbescheide unter Berücksichtigung der Richtlinien zu § 64 a (1) der RHO (vgl. auch Ziff. 56 Anl. 5 der RKA).

Anlagen

- T.** Ich bitte um Vorlage eines Erfahrungsberichtes über die Organisation des K-Fernmeldedienstes bis zum **1. 4. 1963**, Frist bei den Regierungspräsidenten **15. 3. 1963**.  
**Bezug:** Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) v. 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren,  
Oberstadtdirektoren,  
Kreispolizeibehörden,  
den Lehr- und Führungsstab,  
die Bereitschaftspolizei-Abteilungen I—IV,  
Landespolizeischulen,  
das Polizei-Institut in Hiltrup,  
den Fernmeldedienst der Polizei NW.

#### Anlage

zum RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 — IV C 3 (FmW) — 6142 — VIII A 3 : 20.59.00

### Richtlinien für den Katastrophen-Fernmeldedienst

#### Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Zuständigkeiten
3. Aufgaben des K-Fernmeldedienstes
4. Organisation des K-Fernmeldedienstes
5. Stärke und Ausrüstung des K-Fernmeldedienstes
6. Abwicklung des Fernmeldeverkehrs
7. Ausbildung des K-Fernmeldedienstes
8. Einsatzunterlagen
9. Kradmelder für die Nachrichtenübermittlung

#### 1. Allgemeines

Gemäß Ziffer 8.1 und 8.5 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) — RdErl. des Innenministers vom 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151) — haben die Ordnungsbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte, Regierungspräsidenten) in Zusammenarbeit mit den in Ziff. 8.5e RKA genannten Organisationen den Katastrophenfernmeldedienst (KFMD) aufzubauen. Die Mitwirkung dieser Organisationen ist durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

#### 2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Leitung des KFMD hat die Polizei (Ziff. 8.61 RKA). Sie untersteht in Erfüllung dieser Aufgaben der zuständigen Ordnungsbehörde. Für mitwirkende Organisationen gilt Nr. 2.3.
- 2.2 Als Fachdienstleiter K-Fernmeldedienst ist von der Polizeibehörde (s. Ziff. 8.33 RKA) ein fernmeldetechnisch ausgebildeter Polizeibeamter zu bestellen, der diese Tätigkeit zusätzlich übernimmt. Zu seiner Unterstützung können fernmeldetechnisch ausgebildete Angehörige einer der in Ziff. 8.5e der RKA genannten freiwilligen Hilfsorganisationen mit deren Einverständnis von der zuständigen Ordnungsbehörde herangezogen werden, wenn im Zuständigkeitsbereich einer Polizeibehörde mehrere K-Fernmeldedienste zu bilden sind und/oder nicht genügend fernmeldetechnisch ausgebildete Polizeibeamte zur Verfügung stehen.
- 2.3 Der Leiter des K-Fernmeldedienstes leitet die Organisation, die Ausbildung und den Einsatz. Er überwacht die Einsatzbereitschaft des Gerätes. Mitwirkende Organisationen leiten die Organisation und die Ausbildung ihrer Einheiten selbst und überwachen die Einsatzbereitschaft ihres Gerätes im Einvernehmen mit dem Fachdienstleiter KFMD.

#### 3. Aufgaben des K-Fernmeldedienstes

- 3.1 Der K-Fernmeldedienst hat gem. Ziff. 8.67 RKA die Fernmeldeverbindungen für die Führung und den Einsatz des KHD sicherzustellen.
- 3.2 Im einzelnen sind folgende Fernmeldeverbindungen vorzubereiten und herzustellen:
  - 3.21 im Katastrophengebiet; von der Technischen Einsatzleitung (TE) zu den Abschnittsleitungen (AL) und zu den Führungsstellen der eingesetzten Kräfte (siehe Ziffer 6.22 dieser Richtlinien).
  - 3.22 im Auffanggebiet; von der KAL zur TE, in die Sondernetze der Polizei, Feuerwehr, kommunalen Behörden und der für den Katastropheinsatz wichtigen Organisationen sowie zu den Lotsenstellen.
  - 3.23 im rückwärtigen Gebiet; zu den übergeordneten und benachbarten Behörden und in das öffentliche Netz (s. Richtlinien für das Zusammenarbeiten der Polizei und der Deutschen Bundespost im Fernmeldedienst bei besonderen Anlässen, übersandt mit Erl. vom 27. 6. 1953 — IV E 4 III — Tgb.Nr. 1436/53).
- 3.3 Das Schema der Fernmeldeverbindungen ist aus den anliegenden Funktionsskizzen zu ersehen.
- 3.4 Die für den sofortigen Einsatz der Polizei gem. Ziff. 6.1 RKA erforderlichen Fernmeldeverbindungen sind zunächst mit den sofort verfügbaren Fernmeldemitteln (Funkstreifenwagen, Funkräder) herzustellen und alsbald durch vom K-Fernmeldedienst zu erstellende Verbindungen zu ersetzen.
- 3.5 Für die Sicherstellung der Fernmeldeverbindungen im Katastrophenfall sind alle Vorbereitungen zu treffen, insbesondere:
  - 3.51 Mitwirkung für die Auswahl der für die KAL vorgesehenen Unterkunftsräume unter Berücksichtigung vorhandener Fernmelde-Sondernetze;
  - 3.52 Schaltung von Fernsprechdirektverbindungen als Mietleitungen vom Sitz der KAL zu den Verbindungsstellen (z. B. zentralen Alarmierungsstellen) der Fachdienste Polizei und Feuerwehr sowie zur zuständigen Ordnungsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung);
  - 3.53 Vorbereitung von Fernmeldeverbindungen von der KAL zu den übergeordneten Dienststellen auf dem Fernsprech-, Fernschreib- und Funknetz der Polizei;
  - 3.54 Sicherstellung von Verbindungen zu Behörden und Einrichtungen, die für die Katastrophenabwehr von Bedeutung sein können (z. B. Bundespost, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Stationierungsstreitkräfte);
- 3.55 Anlegen eines Fernsprechverzeichnisses über alle Sondernetze sowie öffentlichen Anschlüsse aller wichtigen Behörden, Betriebe, Krankenhäuser, Ärzte usw. (auch der überörtlichen) sowie der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, der Wetterwarte, u. dgl.; Die Verzeichnisse sind zum Katastrophenabwurplan und zum Katastropheinsatzplan zu nehmen und in genügender Anzahl für die Lotsenstellen und die im KHD einzusetzenden Kräfte bereitzuhalten;
- 3.56 Vorbereitung von Funkunterlagen mit Rufnamenverzeichnissen;
- 3.57 Vorsorge zur Schaltung zusätzlicher Notrufe 110/112, soweit erforderlich;
- 3.58 Mitwirkung bei der Festlegung der Lotsenstellen unter Anlehnung an vorhandene Fernsprechanschlüsse, ggf. an bestehende Rufanlagennetze.
- 3.6 Bei den über die Sondernetze führenden Fernsprechverbindungen ist die Aufhebung der Verhinderungsschaltung vorzubereiten. Es ist darauf hinzuwirken, daß die öffentlichen Fernsprechanschlüsse der zentralen Alarmierungsstellen des KHD von der Bundespost als bevorrechtigte Fernsprech-Teilnehmeranschlüsse behandelt werden.

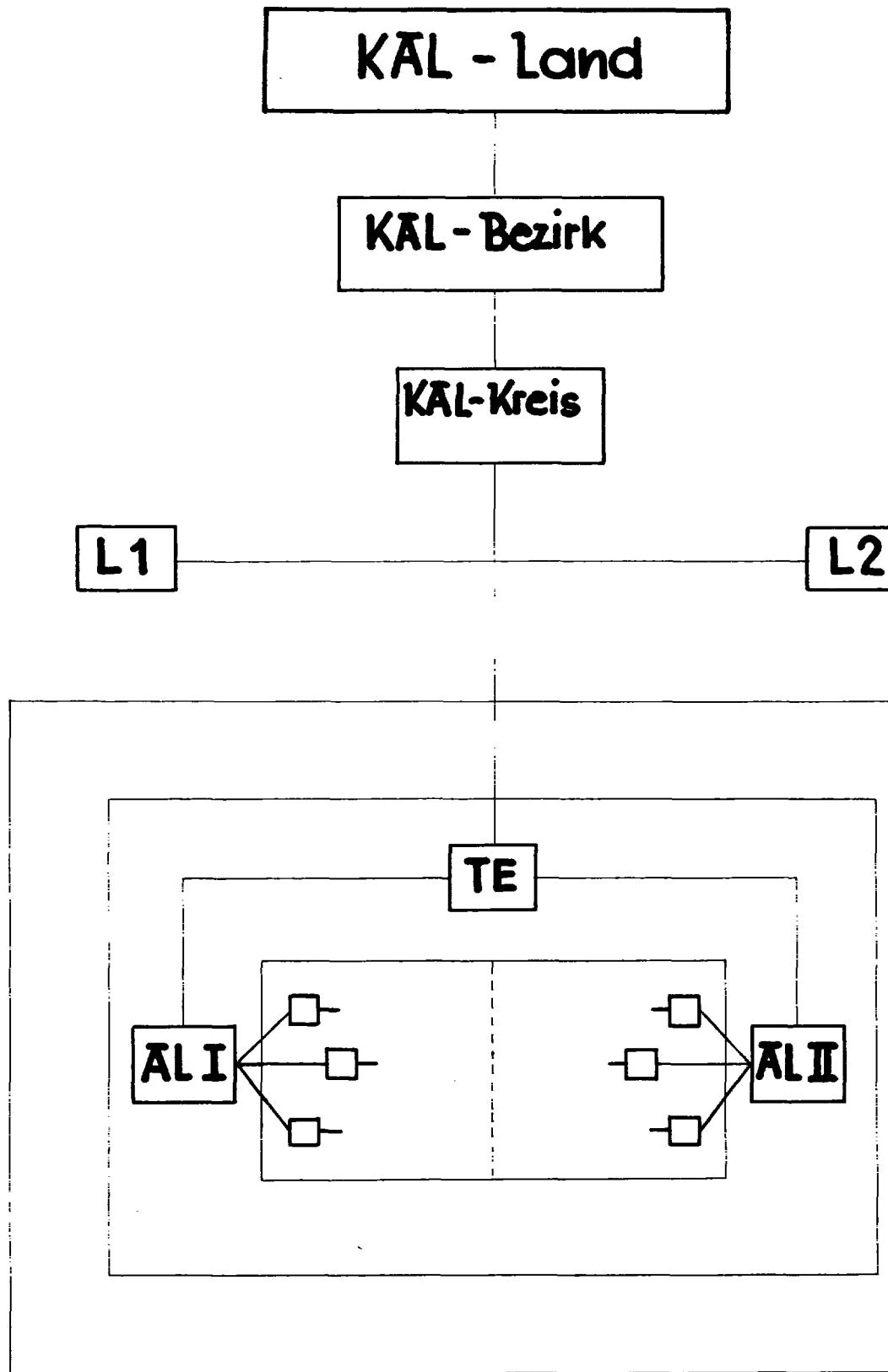
Anl

4. Organisation des K-Fernmeldedienstes
- 4.1 Zur Durchführung der Aufgaben des K-Fernmeldedienstes in den kreisfreien Städten und Landkreisen empfiehlt es sich, K-Fernmeldezüge zu bilden.
- 4.2 Die Anzahl der zu bildenden K-Fernmeldezüge richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen (s. Ziff. 8.4 RKA).
- 4.3 Umfaßt die Polizeibehörde mehrere kommunale Bezirke oder ist es aus anderen Gründen zweckmäßig (z. B. OKD als KPB und Polizeiamt Herford) so kann für mehrere Bezirke ein K-Fernmeldezug gebildet werden.
- 4.4 Für die Bildung regionaler K-Fernmeldezüge ist die Ausrüstung der LS-Fernmeldezüge (mot.) in Anspruch zu nehmen (s. Ziff. 5 RKA). Die Regierungspräsidenten treffen Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen über die Besetzung der bundeseigenen LSHD-Ausrüstung mit freiwilligen Helfern. Entsprechendes gilt auch für Helfer, die einer Hilfsorganisation nicht angehören (z. B. Vereinbarungen mit LS-Helfern, die gewillt sind, den KHD außerhalb des LSHD auszuüben).
5. Stärke und Ausrüstung des K-Fernmeldedienstes
- 5.1 Die Einsatzstärke eines K-Fernmeldezuges ist örtlich verschieden. Sie soll grundsätzlich 1:16 betragen entsprechend folgender Gliederung:
- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| a) Zugführer               | 1 —               |
| b) Fernmelde-Betriebstrupp | — 4               |
| c) Fernsprech-Bautrupp     | — 5               |
| d) Funksprecher            | — 6               |
| e) Lautsprecherbedienung   | — 1 (nach Bedarf) |
|                            | 1 / 16      mehr  |
- 5.11 Als Stammpersonal sind je K-Fernmeldezug mindestens erforderlich:  
1 : 6  
In dieser Stärke sind Fernmelder für die Lotsstellen gem. Ziff. 12.3 RKA enthalten.
- 5.12 Für das Stammpersonal sind in erster Linie Beamte vorzusehen. Diese Notwendigkeit entfällt, wenn Hilfsorganisationen den K-Fernmeldezug ganz stellen.
- 5.2 Werden andere Personen als Stammpersonal für den K-Fernmeldedienst vorgesehen, so ist dafür zu sorgen, daß sie ständig erreichbar sind.
- 5.21 Das sofort zum Einsatz bereitstehende Stammpersonal des K-Fernmeldedienstes ist nach Zusammentritt der alarmierten Kräfte durch Züge, Trupps oder freiwillige Helfer der in Ziff. 8.5e RKA genannten Hilfsorganisationen auf Grund der getroffenen Vereinbarungen auf die erforderliche Stärke zu ergänzen.
- 5.22 Die Zahl der für die Verstärkung und Ablösung vorgesehenen Ergänzungskräfte soll mindestens das Doppelte der Einsatzstärke der K-Fernmeldezüge betragen.
- 5.3 Für jeden K-Fernmeldezug sollte folgendes Fernmeldegerät vorgesehen und gem. Ziff. 1.2 bereithalten werden:
- 5.31 Funkgerät  
1 UKW-Funkvermittlung  
(für Verkehr auf 2 Kanälen)  
4 UKW-Vielkanal-Funksprechgeräte (4 m-Band)  
2 bis 4 UKW Handfunkgeräte (2 m-Band)
- 5.32 Fernsprechgerät  
1 kleiner Fernsprech-Bautrupp-Gerätesatz
- 5.33 Lautsprecher im größtmöglichen Umfang.
6. Abwicklung des Fernmeldeverkehrs
- 6.1 Für den Fernsprech- und Fernschreibverkehr stehen die Sondernetze der Behörden, die öffentlichen Netze sowie die jeweils vom K-Fernmeldedienst herzu-
- stellenden Sonder-Fernmeldeverbindungen zur Verfügung.
- 6.2 Für die UKW-Funksprechverbindungen im 2 m- und 4 m-Band stehen die Sonderfunknetze der Polizei, der Feuerwehr sowie der freiwilligen Hilfsorganisationen zur Verfügung.
- 6.21 Der UKW-Funksprechverkehr ist bis zur Bildung der vorläufigen Einsatzleitung auf den bestehenden Betriebsfrequenzen der Polizei oder einer der freiwilligen Hilfsorganisationen abzuwickeln.
- 6.22 Nach der Bildung der vorläufigen Einsatzleitung ist ein besonderer Verkehrskreis (Katastrophen-Frequenz) im Katastrophengebiet zu bilden.  
Auf dieser Frequenz ist sämtlicher UKW-Funksprechverkehr der in diesen Räumen eingesetzten Kräfte mit der Technischen Einsatzleitung abzuwickeln.
- 6.23 Die Katastrophen-Frequenz wird gesondert bekanntgegeben.
- 6.24 Heranzuführende überörtliche Kräfte verkehren auf dem Marsch in das Katastrophengebiet auf einem bestehenden Verkehrskreis mit der Polizei.
- 6.25 Die freiwilligen Hilfsorganisationen zugeteilten Betriebsfrequenzen bleiben im Verkehr innerhalb der Organisationen und untereinander bestehen.
7. Ausbildung des K-Fernmeldedienstes
- 7.1 Die Ausbildung des gem. Ziff. 8.1 RKA für den K-Fernmeldedienst erfaßten Personals leitet der Fachdienstleiter K-Fernmeldedienst. Hinsichtlich der Ausbildung innerhalb der mitwirkenden Hilfsorganisationen gilt Nr. 2.3.
- 7.2 Sie vollzieht sich bis zur Herausgabe der Ausbildungsrichtlinien für den K-Fernmeldedienst nach den für den Fernmeldedienst der Polizei verbindlichen Vorschriften.
- 7.3 Für die Ausbildung sind mindestens 4 Stunden monatlich vorzusehen, und zwar 2 × 2 Stunden.
- 7.4 Fernmelde-Rahmenübungen des K-Fernmeldedienstes sind mindestens jährlich zweimal durch die KAL-Ort auf Ortsebene, durch die KAL-Kreis auf Kreisebene unter Mitwirkung der VEL und durch die KAL-Bezirk unter Mitwirkung einer KAL-Ort bzw. KAL-Kreis mit mehreren VEL zu veranstalten.
8. Einsatzunterlagen
- In einem besonderen Teil — K-Fernmeldedienst — der nach Ziff. 17.11 RKA zu erstellenden Einsatzunterlagen (Katastrophen-einsatzpläne) sind alle für die schnelle Alarmierung und den unverzüglichen Einsatz des K-Fernmeidedienstes notwendigen Angaben über
- Stärke und Gliederung,
  - personelle Besetzung,
  - Ausstattung,
  - Alarmierung und
  - Einsatz
- zusammenzufassen.
9. Kradmelder für die Nachrichtenübermittlung
- 9.1 Die Vorbereitung von K-Fernmeldezügen nach Ziff. 4 dieser Richtlinien entbindet die Leiter der VEL, KAL-Ort und KAL-Kreis nicht von der Sorge, zusätzlich Kradmelder für die Nachrichtenübermittlung vorzusehen.
- 9.2 Die Erfassung von Kradmeldern wird besonders den VEL in Ämtern und amtsfreien Gemeinden empfohlen (vgl. die Ziff. 19.2 in Verbindung mit den Ziffern 3.1 bis 3.3 der RKA). Durch Kradmelder kann die Nachrichtenübermittlung im Katastrophenfall von der technischen Einsatzleitung bis zur örtlich zuständigen K-Meldestelle in der 1. Phase der Katastrophenabwehr wesentlich beschleunigt werden (z. B. für die Durchgabe von Bedarfsmeldungen und Alarmmeldungen bis zum Eintreffen der K-Fernmeldeeinheiten).

# K - Fernmeldedienst im Katastropheneinsatz

Funktionsskizze nach Ziffer 8.67 der RKA

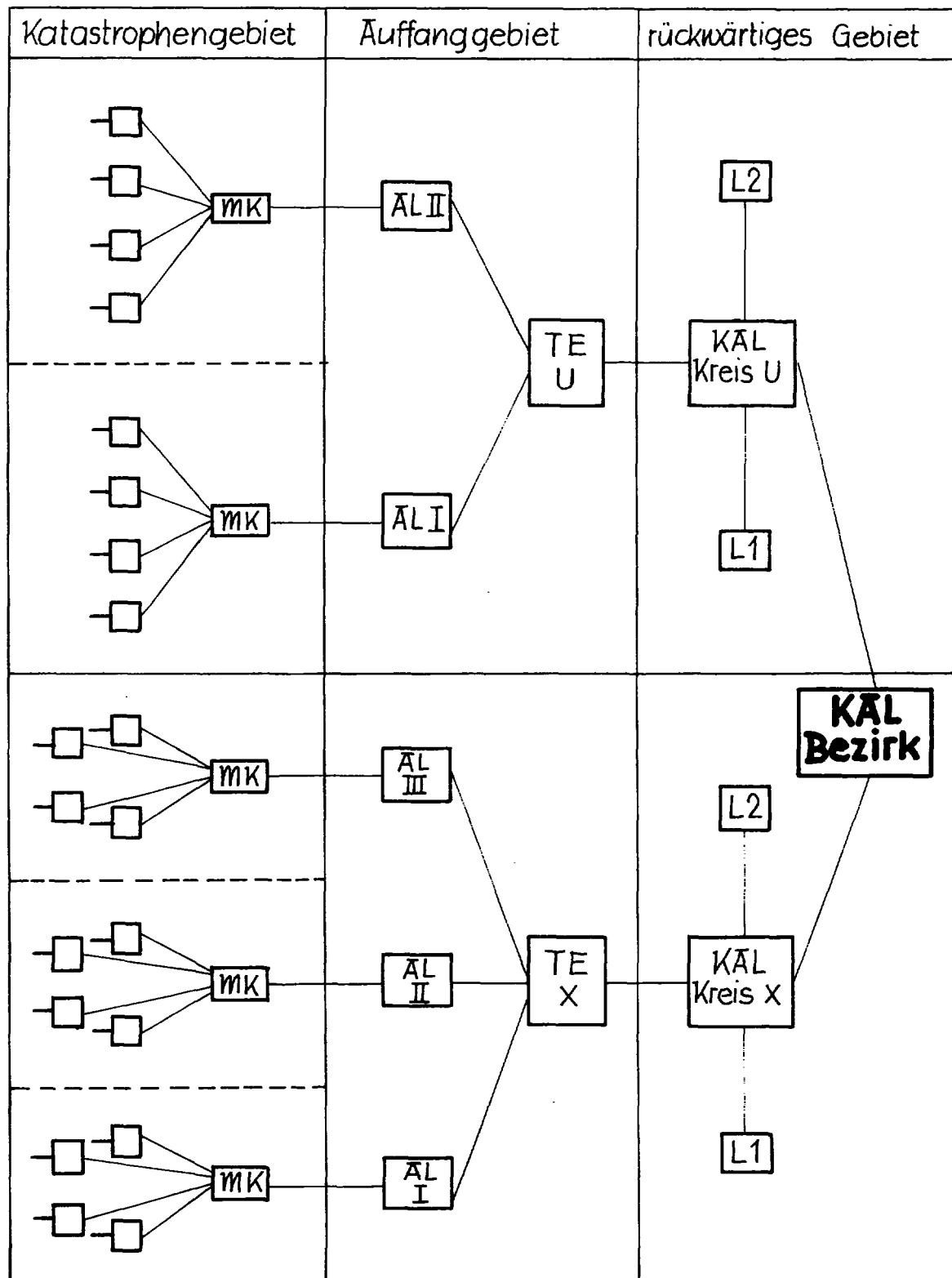
Anlage 1



# K- Fernmeldedienst im Katastropheneinsatz

Funktionsskizze nach Ziffer 8.67 in Verbindung mit der Ziffer 27 der RKA

Anlage 2

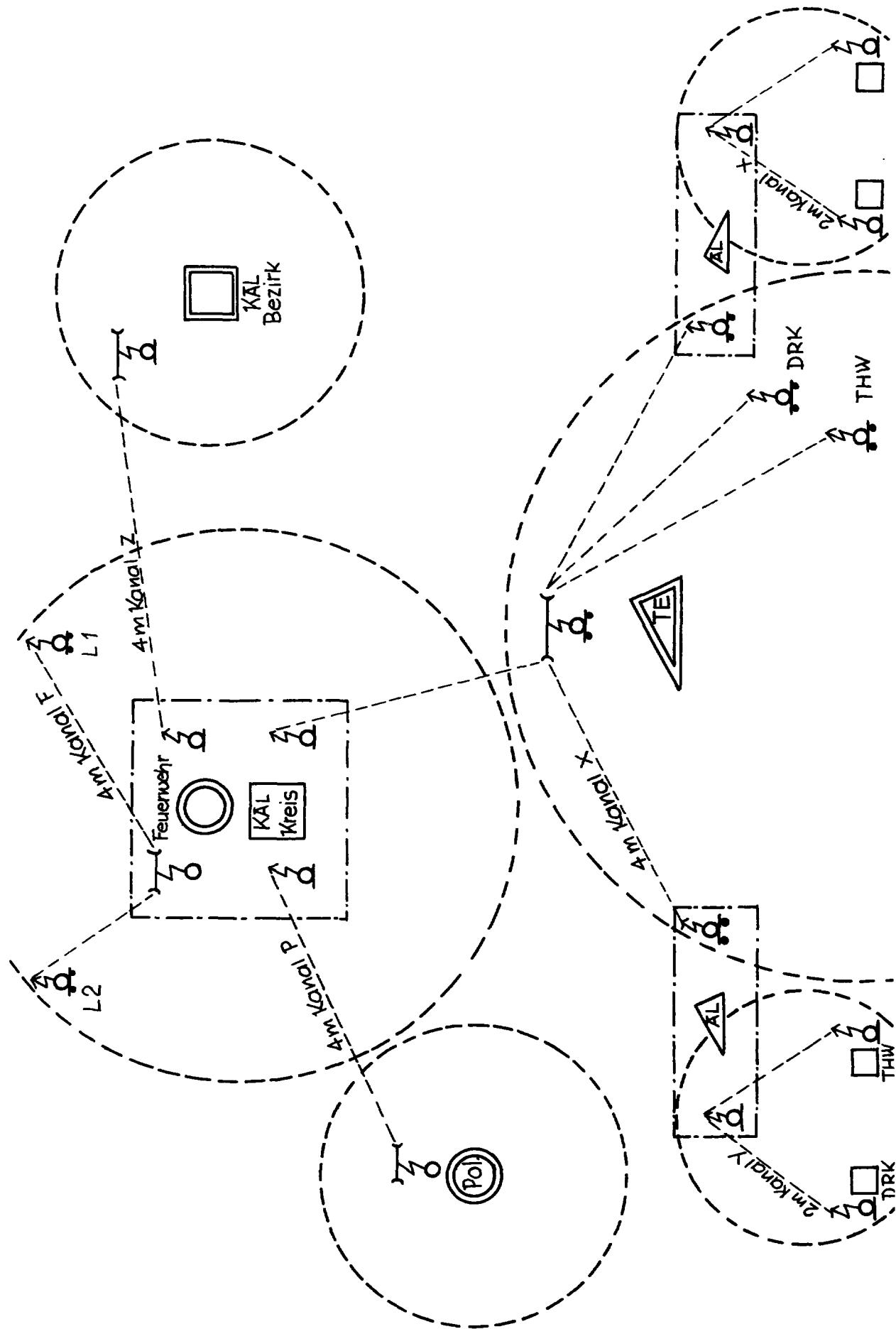


# Muster einer Funkeinsatzskizze für den Katastrophenereinsatz

Anlage 3

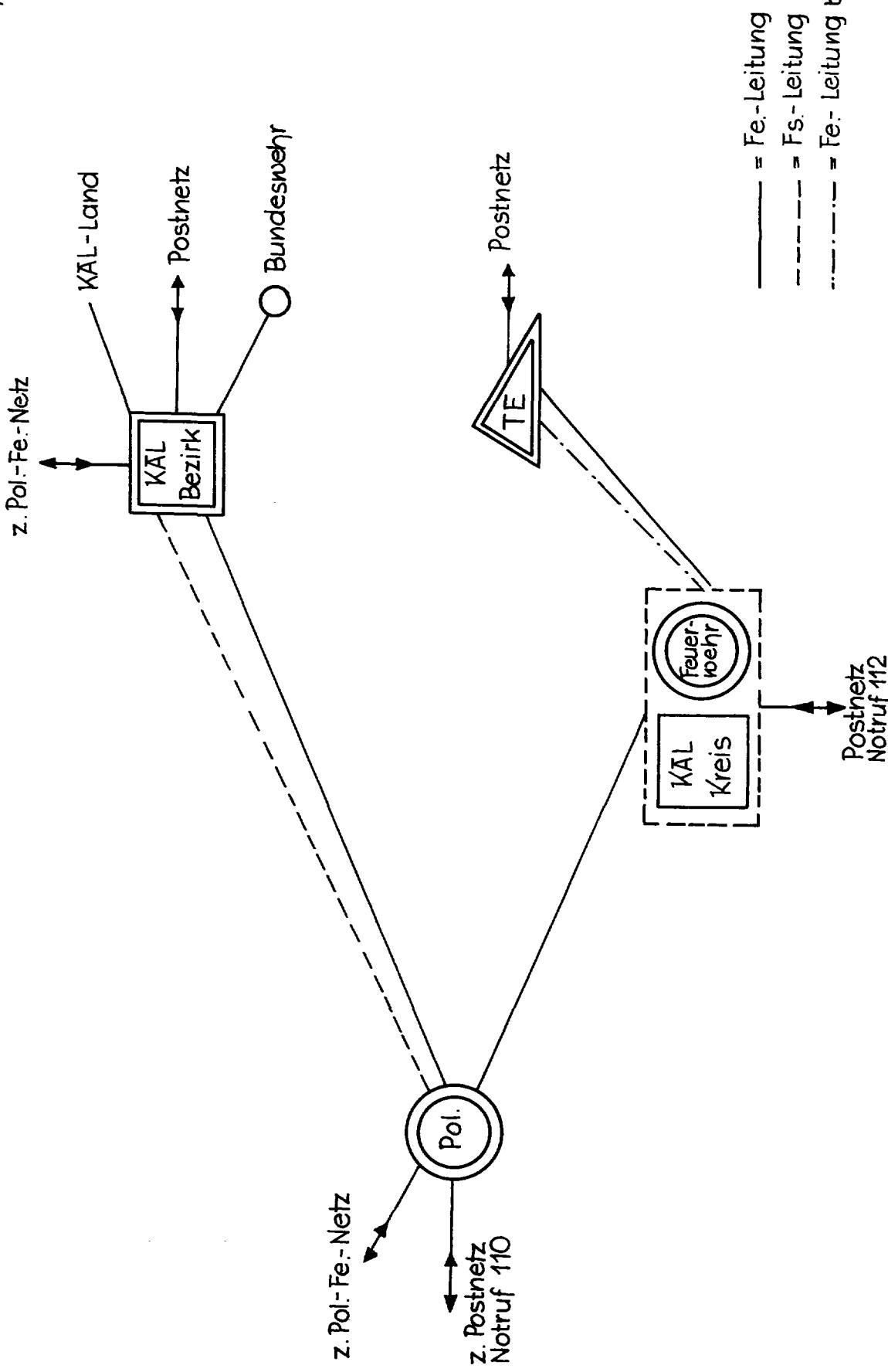
1420

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1962



# Muster einer Skizze über Fernsprech- u. Fernschreibverbindungen für den Katastrophenfall

Anlage 4





**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 9,— DM. Ausgabe B 10,20 DM.